

## **Satzung der Stadt Wernigerode über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 16.02.2023 die Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Wernigerode erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er drei Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
  - (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbereich aufgenommen hat.
  - (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden.
- Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
  - (5) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern einzeln gehalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch ein eigenes Einkommen selbst bestreiten.

### **§ 3 Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wurde oder in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Halter wegzieht.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

(4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

#### **§ 6 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	102,00 Euro
2. für den zweiten Hund	168,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	612,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vermutet wird. Zu den Vermutungshunden gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 2 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz zählen insbesondere:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordschire-Bullterrier
- Bullterrier sowie
- deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach §§ 8 und 9 wird nur gewährt, wenn die Hunde für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. die in den Fällen des § 8 Nr. 1 bis 4 geforderte Prüfung abgelegt haben“.
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.

(2) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3.

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die als Assistenzhunde anerkannt sind oder die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Therapiebegleithunde, die die vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern abgelegt haben und für therapeutische Zwecke genutzt werden.
4. Alle geprüften Jagdhunde, die von Jägerinnen oder Jägern mit einem gültigen Jagdschein gehalten werden.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.

## **§ 10 Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 4 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monate überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers bzw. des Aufnehmenden anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes bzw. bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken gültig.

(3) Die Hundesteuermarke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks dem Hund sichtbar anzulegen oder vom Hundehalter bzw. Hundeführer mit sich zu führen. Auf Verlangen eines Bediensteten der Stadt oder eines Polizeibeamten ist die Hundesteuermarke vorzulegen. Kann die Hundesteuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt zu erhebenden Daten zu erklären.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Kosten zurückzugeben.

(6) Für eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgehändigt; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

## **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet
2. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet oder bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers oder Aufnehmenden angibt
3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene Hundesteuermarke umherlaufen lässt, als Hundehalter oder Hundeführer die Hundesteuermarke nicht mitführt oder die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
2. entgegen § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke nicht abgibt
3. entgegen § 11 Abs. 5 die Hundesteuermarke nicht umtauscht

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

#### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wernigerode nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalts in Verbindung mit § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wernigerode über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung vom 30.08.2001 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.09.2003 außer Kraft.

Wernigerode, den 20.02.2023

Kascha  
Oberbürgermeister